

§ 1 Allgemeines

- 1) Die nachfolgenden Bedingungen bilden die Grundlage für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Rechtsgeschäfte der SP_Data GmbH & Co. KG, im Folgenden als SP_Data bezeichnet, an den Auftraggeber, im Folgenden Kunde oder Lizenznehmer genannt.
- 2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ohne gesonderten Hinweis auch für alle Folgegeschäfte.
- 3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, haben für Lieferungen und Leistungen der SP_Data keine Geltung.
- 4) Alle von den Geschäftsbedingungen der SP_Data abweichenden Absprachen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Urheber- und Nutzungsrechte

- 1) Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den von SP_Data erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen, Dokumentationen und Softwareprogramme) stehen SP_Data oder dem durch einen Copyright-Vermerk kenntlich gemachten Hersteller zu. Dies gilt auch, wenn der Kunde durch Erstellung der Anforderungsspezifikation an der Entstehung der Arbeitsergebnisse mitgewirkt hat.
- 2) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, räumt SP_Data dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse in dem Umfang und auf die Art und Weise zu nutzen, wie sich dies aus dem Zweck der Leistung und dem Einsatzbereich des Arbeitsergebnisses ergibt.
- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzung der Arbeitsergebnisse einem Dritten zu ermöglichen.
- 4) Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt mit vollständiger Zahlung der Vergütung.
- 5) Die direkte Manipulation aller zum Programm gehörenden Dateien und Dokumentationen, die Entassemblierung, Dekompilierung oder das Zurückentwickeln (reverse engineering) der Software sind nicht zulässig und entbinden SP_Data von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen.
- 6) Bei Verstößen gegen die Urheber- und Nutzungsrechte muss der Kunde mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR pro Verstoß rechnen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Schadensersatzforderungen.
- 7) Der Kunde haftet für Handlungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 3 Lieferung und Abnahme

- 1) Die Angebote der SP_Data sind, auch wenn sie auf Anfrage des Kunden abgegeben werden, freibleibend. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist erst gegeben, wenn SP_Data den Auftrag schriftlich bestätigt hat, was auch durch Telefax, E-Mail oder computergeschrieben ohne Unterschrift geschehen kann, sofern die Urheberschaft der SP_Data feststeht.
- 2) Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung ist die Auftragsbestätigung der SP_Data maßgebend.
- 3) Die Lieferung von Software erfolgt auf handelsüblichen Datenträgern oder online mittels Download- bzw. Fernwartungstechnologie.
- 4) Die Software wird entsprechend dem im Leistungsschein definierten Umfang der Lizenz für den Lizenznehmer freigeschaltet.
- 5) SP_Data ist im Rahmen ihres Auftrages zu Teillieferungen berechtigt. Eventuelle Teillieferungen sind als Lieferungen für sich zu betrachten, auch hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und sonstigen Bedingungen.
- 6) Für Lieferverzögerungen im Bereich der Post, Bahn oder sonstiger Transportführer haftet SP_Data nicht.
- 7) Handelt es sich bei den vertragsgegenständlichen Leistungen um Werkleistungen übergibt SP_Data die vereinbarten Arbeitsergebnisse nach Leistungserbringung an den Kunden (Bereitstellung zur Abnahme).
- 8) Ist eine Funktionsprüfung der Arbeitsergebnisse nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Abnahme der Arbeitsergebnisse durch die rügelose Entgegennahme der Arbeitsergebnisse seitens des Kunden.
- 9) Ist eine gesonderte Funktionsprüfung vorgesehen, hat diese durch den Kunden innerhalb von 7 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme der Arbeitsergebnisse erfolgt dann durch schriftliche Erklärung des Kunden nach Abschluss der Funktionsprüfung.
- 10) Nimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse aus einem anderen Grunde als wegen eines erheblichen Mangels nicht ab, so gelten die Arbeitsergebnisse eine Woche nach Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 11) Abnahmeverhindernde, d.h. erhebliche Mängel werden von SP_Data im Wege der Nacherfüllung beseitigt. Anschließend stellt SP_Data die betroffenen Arbeitsergebnisse erneut zur Abnahme bereit.
- 12) Der Kunde ist nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nacherfüllung mindestens zweimal fehlgeschlagen ist und ihm weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar sind.
- 13) Nicht abnahmeverhindernde Mängel werden bei der Abnahmeerklärung festgehalten und im Zuge der Gewährleistung behoben.
- 14) Sofern der Kunde die Lieferungen und Leistungen durch eine Leasinggesellschaft finanziert, verpflichtet er sich zur Bestätigung der Übernahme bzw. Teilübernahme der jeweils erbrachten Leistung gegenüber der Leasinggesellschaft innerhalb von 3 Werktagen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und verzögert sich dadurch die Zahlung

des Kaufpreises, zahlt der Kunde Fälligkeitszinsen in Höhe der Verzugszinsen gemäß § 4 ab dem jeweiligen Lieferzeitpunkt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, Liefertermine und Zahlungsbedingungen. Fehlt ausnahmsweise eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber, gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Preisliste der SP_Data.
- 2) Die Versandkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.
- 3) Die Kosten für Installation und Einrichtung, Schulung, Wartung und Support sind in den Preisen der Software und Hardware nicht enthalten.
- 4) Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste der SP_Data vergütet.
- 5) Alle Produkte der SP_Data bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum, soweit nicht das Eigentum an der Software nach dem Urhebergesetz bei SP_Data von Gesetz wegen verbleibt.
- 6) Der Käufer von Hardware und Zubehör ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber an SP_Data ab. SP_Data ermächtigt den Käufer hiermit widerruflich, diese Forderungen einzuziehen. Der Widerruf kann nur ausgeübt werden, wenn die Sicherung der Kaufpreisforderung gefährdet ist.
- 7) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Forderungen der SP_Data sofort fällig. Gegebene Rabatte und Skonti werden dann nicht mehr gewährt. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, mindestens jedoch 12% p.a.
- 8) Wenn SP_Data Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, ist SP_Data berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.
- 9) Der Kunde kann gegen Ansprüche von SP_Data nicht aufrechnen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10) Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
- 11) Sofern es sich um Dauerleistungen handelt und sich der Kunde mit Zahlungen für mehr als einen Monat in Verzug befindet, ist SP_Data nach entsprechender Ankündigung berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend bis zum Ausgleich aller fälligen Forderungen durch den Kunden einzustellen.
- 12) Die vorübergehende Leistungseinstellung bedeutet keine Kündigung des oder Rücktritt vom Vertrag seitens SP_Data. Die Einstellung der Leistung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht auch für die Zeiträume, in denen die Leistung eingestellt ist, SP_Data aber ihre grundsätzliche Leistungsfähigkeit aufrechterhält.
- 13) Nach Ausgleich der fälligen Forderungen wird SP_Data die Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen.

§ 5 Gewährleistung

- 1) SP_Data übernimmt die Gewähr für den vollständigen Leistungsumfang gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Leistungsbeschreibung.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwischen Kaufleuten ein Jahr, andernfalls zwei Jahre ab Auslieferung an den Kunden.
- 3) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 4) Es können nur Fehler beseitigt werden, die aufgrund der Angaben des Kunden rekonstruierbar sind. Der Kunde verpflichtet sich zur aktiven Mithilfe bei der Fehlersuche.
- 5) Nur solche Mängel der Lieferungen und Leistungen, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten SP_Data zur Gewährleistung.
- 6) Berechtigte Mängel werden von SP_Data innerhalb der Gewährleistungszeit nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber durch mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.
- 7) Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens zweimal fehl und sind dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des zugrundeliegenden Vertrages verlangen, letzteres jedoch nur bei Vorliegen erheblicher Mängel. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 8) Im Zuge der Nacherfüllung trägt SP_Data die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises bzw. der jährlichen Vertragsgebühr.
- 9) Stellt sich heraus, dass ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht vorlag, hat der Kunde sämtliche SP_Data im Zusammenhang mit der Mangelrüge und der Untersuchung entstandenen Aufwendungen zu vergüten.
- 10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen zur Gewährleistung bei Lieferung von Software

- 1) Software weist im Allgemeinen eine Beschaffenheit auf, nach der nicht gewährleistet ist, dass diese in jedem Fall unterbrechungs- oder fehlerfrei arbeitet.
- 2) Die von SP_Data gelieferte Software weist eine Beschaffenheit auf, die der üblichen mittleren Art und Güte entspricht.
- 3) Die Gewährleistung ist ausdrücklich auf Computersysteme, Datenbanken und Betriebssysteme beschränkt, die den SP_Data Systemvoraussetzungen entsprechen. Diese sind der Homepage der SP_Data zu entnehmen.
- 4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die SP_Data-Lösungen im Soft- und Hardwareumfeld des Kunden auf Basis der jeweils aktuellen SP_Data Systemvoraussetzungen lauffähig gehalten werden.
- 5) Wünscht der Kunde ein anderes Systemumfeld als in den Systemvoraussetzungen beschrieben, so kann SP_Data dies zur Freigabe kostenpflichtig prüfen. Die Prüfung wird erfolgsunabhängig durchgeführt.
- 6) Die Leistungsbeschreibung der Programme und die Angebote der SP_Data umfassen keine Aussage über die Rentabilität und Verwertbarkeit der Software für die Zwecke des Kunden.
- 7) Der Kunde hat sich vor der Bestellung vom Leistungsumfang und den in der Software verwendeten Verfahren informiert. Der Kunde erkennt die Leistungsmerkmale und verwendeten Verfahren mit seiner Bestellung an.
- 8) Vom Kunden geforderte, jedoch nicht integrierte Leistungsmerkmale bilden keinen Grund, vom Rechtsgeschäft zurückzutreten, sofern diese Leistungsmerkmale nicht schriftlich vereinbart wurden.
- 9) Der Kunde überzeugt sich mit den von der Software bereitgestellten Hilfsmitteln (Auswertungen und Listen), dass das Programm gemäß der jeweils geltenden Gesetzeslage ordnungsgemäß arbeitet.
- 10) Soweit der Kunde Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind. Werden durch die Änderung die Fehleranalyse und/oder Mangelbeseitigung erschwert, sind die dadurch bei SP_Data verursachten Mehrkosten vom Kunden zu erstatten.
- 11) Bei Softwaremängeln kann SP_Data die Nachbesserung auch durch Maßnahmen und Hinweise zur Beseitigung, Umgehung oder zur Vermeidung der Auswirkungen dieses Fehlers vornehmen (Workaround), sofern ein solcher Workaround nicht zu unzumutbaren Mehraufwänden auf Seiten des Kunden führt.
- 12) Hinsichtlich der Gewährleistung für Fremdprodukte tritt SP_Data in Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten bereits jetzt die SP_Data gegen den Hersteller und/oder Händler hinsichtlich der Fremdprodukte zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen SP_Data aufgrund eines Mangels der Fremdsoftware bestehen nicht.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- 1) SP_Data haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der SP_Data beruhen.
- 2) Soweit SP_Data keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung anzulasten ist und SP_Data oder deren Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3) Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 4) Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für zugesicherte Eigenschaften und Garantien.
- 5) Im Übrigen ist eine Haftung, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.
- 6) Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7) Die Begrenzung der Haftung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8) Für alle Ansprüche, die dem Lizenznehmer durch die Nutzung oder die mangelnde Anwendbarkeit der von SP_Data gelieferten Software entstehen, wird die vertragliche und deliktische Haftung für Vermögensschäden, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- 9) Schadensersatz für Folgeschäden, die dem Lizenznehmer durch die Verwendung oder die mangelnde Anwendbarkeit der Software entstehen, ist ausgeschlossen.
- 10) SP_Data ist von jeder Verpflichtung aus Haftung oder Schadensersatz befreit, wenn die Software fehlerhaft bedient oder missbräuchlich angewendet wurde.
- 11) Haftung und Schadensersatz sind ausgeschlossen, wenn die nicht aktuellste Programmversion Verwendung findet.
- 12) Soweit die Schadenersatzhaftung SP_Data gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der SP_Data Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13) Der Lizenznehmer muss dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, möglichst tägliche Datensicherung und die

Verwahrung der Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion ggf. verloren gegangener Daten möglich ist. Insbesondere vor der Installation von Updates muss der Lizenznehmer entsprechende Tests und eine Datensicherung durchführen, um sicherzustellen, dass das Update in seinem Umfeld voll funktionsfähig ist.

- 14) Bei einem von SP_Data verschuldeten Datenverlust haftet SP_Data deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopie und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären, es sei denn der Datenverlust ist durch vorsätzliches Verhalten der SP_Data verursacht.

§ 8 Geheimnisschutz

- 1) SP_Data verpflichtet sich, die ihr bekannt gewordenen Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.
- 2) Der Kunde verpflichtet sich, alle Techniken, Algorithmen und Verfahren, die in der gelieferten Software oder Hardware enthalten sind, sowie alle Dokumentationen, Informationen und sonstigen Unterlagen, die der Kunde von SP_Data erhält, als Geschäftsgeheimnis von SP_Data und deren Lieferanten zu behandeln.
- 3) Diese dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, wie dies zur Nutzung der Software oder Hardware erforderlich ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Einzelbestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird diese durch eine andere ersetzt, die soweit möglich zum gleichen Ergebnis führt.
- 2) Alle weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben davon unberührt.
- 3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herford.

Stand: 01.07.2015